

# Banken und Sparkassen fordern Vermögensbilanzen nach § 18 KWG

von Thomas Uppenbrink, Hagen  
[www.uppenbrink.de](http://www.uppenbrink.de)



Thomas Uppenbrink

## Die gesetzlich definierte Offenlegungspflicht wird konsequent eingefordert

§ 18 KWG definiert, dass bei Kreditgewährungen, die über € 750.000,- gehen, vom jeweiligen Kreditnehmer dessen wirtschaftlichen Verhältnisse laufend offengelegt werden müssen.

Das ist den meisten deutschen Unternehmern völlig unbekannt!

Die Kreditinstitute können hiervon absehen, "wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre".

Da die momentane Situation durch Insolvenzen, fehlerhafte oder kriminelle Energien wie geschönte Bilanzen nicht darauf schließen lässt, dass das allgemeine Vertrauensverhältnis zwischen Kreditnehmern und Banken dadurch gewachsen ist, sind alle auf Sicherheit bedachten Banken geneigt, sich einen genaueren Überblick zu verschaffen.

## Tatsächlicher Überblick über geschäftliche Lage nur durch die Vermögensbilanz

Die Banken begründen die Pflicht zur Offenlegung auch durch die bessere Kalkulierbarkeit und Kontrolle der jeweiligen Kreditrisiken der Banken.

Hierbei wird auf die sogenannte Vermögensbilanz verwiesen, die samt und sonders das gesamte Vermögen eines geschäftsführenden Gesellschafters nach Brutto- und Nettovermögen aufgeschlüsselt aufzeigen muss.

Es wird zukünftig mit Sicherheit von den Banken immer öfter eine komplette Vermögensbilanz verlangt werden.

## Die Vermögensbilanz gibt natürlich auch für den Kreditnehmer selber eine entsprechende Information über die Entwicklung des Vermögens und über das Nettovermögen wieder.

## Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind weitere Offenlegungen unumgänglich - nur ausreichende erstklassige Sicherheiten können dagegen helfen -

Die gesetzliche Regelung ermöglicht den Banken bei einer Weigerung von Kunden zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall sogar die Kreditkündigung, wenn bereits ausgegebene Kredite erhöht oder verlängert werden sollen. Dazu kommt noch, dass bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der § 18 keine ergänzenden Vorschriften darüber erhält, nach welchen Kriterien eine Kreditvergabe oder eine Verlängerung erfolgen soll.

Die Risikoeinschätzung und Kreditentscheidung verbleibt also allein in der Verantwortung der kreditgebenden Bank. Die Banken ziehen sich bei der Definition der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens weitgehend auf Bilanzen und ihr Ergebnis des Ratings nach Basel II zurück.

### **Die Offenlegungspflicht hat auch Vorteile**

Vorteile aus der Offenlegungspflicht sind auch, dass der Kreditnehmer selber noch einmal sehr übersichtlich einen Einblick über seine tatsächlichen Vermögensverhältnisse hat. Das hat auch den Vorteil, dass ggf. Unstimmigkeiten bei der Bewertung des verfügbaren Brutto- bzw. Nettovermögens zwischen Bank und Kreditnehmer durch die Offenlegung transparenter ist.

Zwar gilt die Offenlegungspflicht nicht in jedem Fall, da unter bestimmten Voraussetzungen die Banken auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichten können. Dies gilt dann sowohl für die Offenlegung bei der Kreditgewährung als auch für die laufenden Offenlegungen während der Kreditlaufzeit, wenn nach Einschätzung der jeweiligen Bank, die laufende Bedienung des Kredites und die Kreditrückzahlung durch die eingeräumten Sicherheiten oder durch Mitverpflichtete in vollem Umfang gewährleistet sind.

Dazu muss bei der Prüfung der jeweiligen Kreditsicherheit durch die Bank sichergestellt sein, dass die Kredite bei einer möglichen Verwertung ausreichen, um sowohl Kreditbetrag als auch Kreditzinsen abzudecken.

### **Erstellung der Vermögensbilanz durch den Steuerberater**

Auch ohne direkte Anfrage der Banken ist es möglich, durch die Vorlage einer Vermögensbilanz seine Bonität zu verbessern. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben mittlerweile die entsprechende Software dazu über ihre Verbände erhalten.

Die Erstellung der Vermögensbilanz obliegt zu 90% den Steuerberatern, da sie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der Gesellschafter, Inhaber bescheid wissen. Auch hat der Steuerberater am schnellsten den Zugriff auf entsprechende Daten, die eine Vermögensbilanz als Bonitätsträger für die Bank ausmacht.

Eine sorgfältig aufgestellte Vermögensbilanz mit der Einflechtung aller relevanten Daten hilft, jedes Jahr den Vermögenszuwachs bzw. die Entschuldung genau zu definieren. Die Vermögensbilanz ist eine dynamische Offenlegung, in der neben Zu- und Abgängen von Vermögenswerten auch das Vermögenswachstum sehr genau zu sehen ist.

### **Vorteile bei freiwilliger Vorlage der Vermögensbilanz**

Im Zuge der Basel II-Problematik ist es sicherlich von Vorteil, wenn Unternehmer, die sehr stark von Fremdfinanzierung und Banken abhängig sind, selber und freiwillig eine Vermögensbilanz durch ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer erstellen lassen und diese dann ihren Kreditgebern oder Beteiligungsgesellschaftern vorlegen.

Auch bei eigener Einschätzung, dass die Unterlagen und Informationen bei der Bank nicht mehr ausreichen, um einen Kredit zu erhöhen, zu verlängern bzw. neu zu beantragen, sollte dazu führen, vorab und ohne Nachfrage eine Vermögensbilanz vorzulegen.

### **Ergebnis macht Transparenz hinsichtlich des gesamten Vermögens möglich**

Es steht völlig außer Frage, dass die Vermögensbilanz für Banken und Sparkassen mit den entsprechenden Anlagen die beste Möglichkeit gibt, transparent über das Umfeld eines Unternehmens Auskunft zu erhalten. Speziell bei Unternehmen, die durch eine Betriebsaufspaltung in Besitz- und Betriebsgesellschaft geteilt wurden, kann der Vermögensfluss und -zuwachs in einer konsolidierten Vermögensbilanz sehr genau ausgewiesen und abgegrenzt werden.